

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ180071-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Oberrichter  
Prof. Dr. P. Higi und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. I. Vourtsis-Müller

## Urteil vom 2. November 2018

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_,**

Beschwerdeführer

betreffend **Abnahme Rechenschaftsbericht**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirkrates Pfäffikon vom 10. September 2018; VO.2017.24 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Pfäffikon)**

### Erwägungen:

1.1 A.\_\_\_\_\_ lebt seit Oktober 1988 in der Schweiz. Ab etwa 1990/1991 fühlte er sich, wie er selber schrieb, "in einer beispiellosen Art und Weise von der Polizei (Stadt und Kanton) verfolgt, bedroht und psychologisch gefoltert". Als er seine Arbeitsstelle verloren und erfolglos wieder beruflich Fuss zu fassen versucht hatte, wandte er sich an die Sozialbehörde seines Wohnortes B.\_\_\_\_\_. Deren Abklärungen mündeten in die Errichtung einer Beistandschaft. Damit war A.\_\_\_\_\_ nicht einverstanden, und er focht die Massnahme an. Der Bezirksrat und die Kammer kamen allerdings zum Schluss, die Beistandschaft sei notwendig, namentlich damit A.\_\_\_\_\_ bei den Sozialversicherungen angemeldet werde, und darum wurden die Beschwerden in beiden Instanzen abgewiesen (im Einzelnen Dossier PQ150076, Urteil vom 5. Januar 2016, im aktuellen Verfahren KESB-act. 37). Auch eine Beschwerde an das Bundesgericht war nicht erfolgreich (*BGer* 5A\_99/2016, Urteil vom 31. Mai 2016, KESB-act. 48).

Am 12. April 2017 erstattete die Beiständin C.\_\_\_\_\_ der KESB über ihre Tätigkeit und die ihrer VorgängerInnen bis Ende Januar 2017 einen Bericht. Sie führte aus, A.\_\_\_\_\_ verschliesse sich ihren Bemühungen, weil er sich nicht krank und nicht betreuungsbedürftig fühle. Dem gegenüber habe Dr. med D.\_\_\_\_\_ am 10. Januar 2017 in einer Stellungnahme zu Handen der Invalidensicherung/IV gutachterlich bestätigt, A.\_\_\_\_\_ leide an einer systematischen Wahnkrankheit, welche er aber krankheitsbedingt nicht erkennen könne, und die der Grund für seine Arbeitsunfähigkeit sei. A.\_\_\_\_\_ werde aktuell vom Sozialamt unterstützt, welches sämtliche finanziellen Angelegenheiten abwickle, und der Antrag auf IV-Leistungen sei pendent (act. 7/4/3). Die KESB Pfäffikon (resp. eines ihrer Mitglieder, § 45 lit. r EG KESR) genehmigte den Bericht am 10. Juli 2017 (act. 7/3). Sie versandte diesen Entscheid in Form des Dispositivs ohne Begründung am 10. Juli 2017 eingeschrieben an die Adresse von A.\_\_\_\_\_ (KESB-act. 92). Wie der Zustellbote auf dem Umschlag vermerkte, verweigerte der Empfänger die Annahme der Sendung, und diese ging am 12. Juli 2017 bei der KESB wieder ein (KESB-act. 92). Die KESB stellte A.\_\_\_\_\_ den Entscheid noch einmal zu, mit dem Vermerk, die darin angegebene Frist werde damit nicht neu ausgelöst (KESB-act. 93

und act. 7/4/2). Mit einem vom 21. Juli 2017 datierten Brief, der bei der KESB am 24. Juli 2017 einging, verlangte A.\_\_\_\_\_ eine Begründung des ihm zugestellten Entscheides (KESB-act. 95). Diese begründete Ausfertigung (KESB-act. 99) wurde am 28. August 2017 versandt (KESB-act. 100); eine Empfangsbestätigung des Empfängers findet sich im Dossier nicht und kann heute auch via das "track and trace"-System der Post nicht mehr erstellt werden, da dieses nach der Aufgabe einer Sendung nur 180 resp. 360 Tage lang zur Verfügung steht.

A.\_\_\_\_\_ focht den Entscheid der KESB am 27. September 2017 beim Bezirksrat an. Er verlangte die Aufhebung des Genehmigungs-Entscheides vom 10. Juli 2017 mit der Begründung, das darin erwähnte Gutachten sei unter den verschiedensten Aspekten rechtswidrig zustande gekommen (act. 7/1). Ergänzungen zu der Beschwerde reichte er am 4. Oktober 2017 nach (act. 7/7). Der Bezirksrat lud die KESB zur Vernehmlassung ein, welche am 15. November 2017 erstattet wurde und auf Abweisung der Beschwerde schloss (act. 7/14). A.\_\_\_\_\_ machte von der Möglichkeit zu einer weiteren Stellungnahme keinen Gebrauch (act. 7/16, 7/17). Am 10. September 2018 wies der Präsident des Bezirkrates die Beschwerde mit eingehenden Erwägungen zum erwähnten Gutachten ab (act. 3/1).

A.\_\_\_\_\_ ficht den Entscheid vom 10. September 2018 bei der Kammer an.

2. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen erhoben worden (act. 3/2, 7/19, 7/21, 7/22 und act. 2). Sie enthält den sinngemässen Antrag, die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sei zu verweigern, und sie wird mit Argumenten gegen die Rechtmässigkeit des eingeholten Gutachtens begründet. Unter diesem Aspekt ist darauf einzutreten.

Die Akten von KESB und Bezirksrat sind beigezogen worden.

3.1 Der heute angefochtene Entscheid geht stillschweigend davon aus, die ihm vorgelegte Beschwerde sei rechtzeitig. Das ist nicht ohne Weiteres klar.

Die begründete Ausfertigung des Genehmigungs-Entscheides wurde wie gesehen am 28. August 2018 versandt. Auch wenn den Akten darüber nichts zu entnehmen ist, kann die Sendung nicht vor dem Folgetag zugestellt worden sein,

also am 29. August 2018. Die dreissigtägige Beschwerdefrist (Art. 450b Abs. 1 ZGB) war also am 27. September 2018 jedenfalls gewahrt.

Der Entscheid der KESB war wie gesehen vorerst lediglich im Dispositiv mitgeteilt worden, mit dem Hinweis, dass innert 10 Tagen eine Begründung verlangt werden könne (KESB-act. 92). Das war zulässig (§ 59 Abs. 1 letzter Satz EG KESR in Verbindung mit Art. 450f ZGB). Am 11. Juli 2017 hatte A.\_\_\_\_\_ den Empfang dieser Sendung verweigert (wie vorstehend dargestellt: Versand am 10. Juli 2018, Wiedereingang bei der KESB am 12. Juli 2018, Bestätigung in der Beilage zu KESB-act. 93). Die Zustellung wird daher am 11. Juli 2018 fingiert (Art. 138 Abs. 3 lit. b ZPO), und die zehntägige Frist zum Verlangen einer Begründung (Art. 239 Abs. 2 ZPO, KESB-act. 91 Ziff. 8) lief damit vom 12. Juli 2018 an (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Dass eine Mitarbeiterin der KESB bei der zweiten Zustellung des Entscheides offenbar in Unkenntnis der prozessualen Bestimmungen irrtümlich schrieb, es werde "keine neue *Beschwerdefrist*" in Gang gesetzt (KESB-act. 93, Hervorhebung beigefügt), ändert daran nichts. Die Frist stand in den Gerichtsferien nicht still (§ 43 EG KESR) und endete damit mit dem 21. Juli 2018. Der Brief, mit welchem A.\_\_\_\_\_ eine Begründung verlangte, ist zwar vom 21. Juli 2018 datiert, doch gibt es dafür keinen Beleg, und er ging erst am 24. Juli 2018 bei der KESB ein (KESB-act. 95). Die KESB hat aber übersehen, dass der Nichtstillstand der Fristen den Beteiligten angezeigt werden muss (§ 43 Abs. 2 EG KESR). Entsprechend der Praxis zu der offenkundig Vorbild gewesenen Bestimmung von Art. 145 Abs. 3 ZPO hat diese Unterlassung zur Folge, dass die Gerichtsferien (Art. 145 abs. 1 lit. b ZPO: 15. Juli bis 15. August) den Lauf der Frist hemmten. Die Begründung des Entscheides wurde damit rechtzeitig verlangt.

3.2 A.\_\_\_\_\_ macht in der Beschwerde geltend, das Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_\_ sei "äusserlich unrechtmässig" und "unprofessionell/unseriös". Zudem sei nicht nachgewiesen, dass Dr. D.\_\_\_\_\_ die Befugnis besitze, ein Gutachten zu erstellen. Zudem sei das Urteil - offenbar gemeint: der angefochtene Entscheid des Bezirksrates, eventuell der Genehmigungs-Entscheid der KESB - "nicht menschlich" und "mache einen gesunden Menschen krank" (act. 2).

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es in diesem Verfahren nicht mehr um die *Anordnung* der Beistandschaft geht. Das war Thema der Entscheide aus den Jahren 2015 und 2016. Auch dort war die Begutachtung ein Thema; alle Instanzen kamen aber zum Schluss, dass für A.\_\_\_\_\_ wegen einer psychischen Störung eine Beistandschaft zu errichten sei (vgl. die oben aufgeführten Urteile). Heute geht es auch nicht um eine *Aufhebung* der Beistandschaft, und weder der Bericht der Beiständin noch die Genehmigung der KESB beruhen in diesem Sinn auf der Beurteilung durch Dr. D.\_\_\_\_\_. Insofern ist A.\_\_\_\_\_ durch die Genehmigung des Berichts gar nicht beschwert und ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

Der Bezirksrat hat sich sorgfältig und ausführlich mit den ihm vorgetragenen Einwendungen A.\_\_\_\_\_s befasst (act. 3/1 S. 3 ff.). Die Kammer pflichtet diesen Erwägungen bei, und es kann daher vorweg darauf verwiesen werden. Die der Kammer vorgelegte Beschwerde nimmt darauf keinen Bezug. Insofern sie eine auch nur laienhafte Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid vermissen lässt, kann auf sie nicht eingetreten werden. Im Übrigen ist Folgendes zu erwägen:

In den mehrfach erwähnten Entscheiden des letzten Verfahrens wurde wie bereits erwähnt betont, da A.\_\_\_\_\_ keine Einsicht in seine Krankheit habe, vermöge er den Sinn einer Anmeldung bei der IV nicht einzusehen, und das müsse daher auch gegen seinen Willen durch die Beistandschaft ermöglicht werden. Es war also notwendiger Inhalt der Beistandschaft, diese Anmeldung in die Wege zu leiten. Dass dafür eine neue und aktuelle ärztliche Beurteilung eingeholt wurde, war richtig und nötig. Der damit betraute Dr. D.\_\_\_\_\_ war lange Jahre ...arzt von ... und hat eine überaus grosse Erfahrung auf seinem Beruf. Damit ist er als Gutachter gegenüber der IV ohne Weiteres geeignet. Dass sein schriftlicher Bericht (act. 3/3) "äusserlich unrechtmässig" sei, wird in der Beschwerde nicht näher erläutert und ist nicht erkennbar.

Dass der angefochtene Entscheid (und damit offenkundig gemeint: das Gutachten von Dr. D.\_\_\_\_\_ zum Erlangen von IV-Leistungen) "nicht menschlich" sei und "einen gesunden Menschen krank" mache, ist aus der Sicht von A.\_\_\_\_\_

verständlich, da dieser – wie schon im letzten Verfahren festgehalten – keine Einsicht in seine Krankheit hat und nicht haben kann. Seine Auffassung zu übernehmen und damit auf die Leistungen der Sozialversicherung zu verzichten, wäre aber nicht in seinem wohl verstandenen Interesse.

Die Beschwerde ist abzuweisen, so weit darauf eingetreten werden kann.

4. An sich wären A.\_\_\_\_\_ die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 450f ZGB und EG KESR passim). Schon der Bezirksrat hat seine Gebühr allerdings wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit abgeschrieben, und für das vorliegende Verfahren ist aus dem selben Grund darauf zu verzichten, Kosten festzusetzen. Eine Parteientschädigung kommt ausgangsgemäss nicht in Frage.

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, so weit darauf eingetreten werden kann.
2. Für dieses Verfahren werden keine Kosten erhoben und wird keine Entschädigung zugesprochen.
3. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Pfäffikon sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Pfäffikon, je gegen Empfangsschein.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.  
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. I. Vourtsis-Müller

versandt am: